Allgemeines Gebührengesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Allgemeines Gebührenge- setz (GebührG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau,			
	gestützt auf die §§ 78 Abs. 1 und 82 Abs. 1 lit. f der Kan- tonsverfassung,			
	beschliesst:			
	I.			
	1. Allgemeines			
	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich (Variante 1; Ausschluss kommunale Geltung) ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, nach denen die dem Kanton und den Gemeinden zukommenden Gebühren beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen zu bemessen und festzusetzen sowie im Einzelfall zu erheben und zu beziehen sind.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts, des besonderen kantonalen Gesetzes- und Dekretsrechts und, im Rahmen der Gemeindeautonomie, des kommunalen Rechts.			
	³ In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die An- wendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengrunds- ätze ausschliessen.			
	⁴ Für die Gebühren im Zivilund Strafprozess gelangen die §§ 7–11 zur Anwendung; die übrigen Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Zivilund Strafprozessrecht keine Regelung enthält.			
	§ 1a Gegenstand und Geltungsbe- reich (Variante 2; Beschluss kommunale Geltung)			
	¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, nach denen die dem Kanton zukommenden Gebühren beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen zu be- messen und festzusetzen so- wie im Einzelfall zu erheben und zu beziehen sind.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Vorbehalten bleiben abwei- chende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des besonderen kantonalen Gesetzesrechts.			
	³ Für die Gebühren im Zivilund Strafprozess gelangen die §§ 7–11 zur Anwendung; die übrigen Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Zivil- und Strafprozessrecht keine Regelung enthält.			
	⁴ In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die An- wendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengrunds- ätze vorsehen.			
	§ 2 Gebührentatbestände ¹ Als Gebühren im Sinne dieses Gesetzes gelten:			
	a) Entgelte für Entscheide, Schlichtungsverfahren und weitere Leistungen von Ge- richtsbehörden (Gerichtsge- bühren),			
	b) Entgelte für Entscheide, Dienstleistungen und weitere Leistungen von Verwaltungs- behörden (Verwaltungsge- bühren),			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	c) Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benutzungs- gebühren).			
	§ 3 Allgemeine Gebührenpflicht 1 Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind gebührenpflichtig, wenn darauf durch Gesetz [in Variante 1: oder, bei Gemeinden, durch Gebührenreglement] nicht ganz oder teilweise verzichtet wird. 2 Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung veranlasst beziehungsweise verursacht oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung benutzt, für die gemäss § 10 [in Variante 1: oder, bei Gemeinden, durch Gebührenreglement] eine Gebühr festgesetzt ist. 3 Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.			
	§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	¹ Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:			
	a) Gesuchsverfahren für kanto- nale Beiträge,			
	b) Einwendungs- beziehungs- weise Einspracheverfahren,			
	c) Erläuterungen und Berichtigungen von Entscheiden,			
	d) einfache Auskünfte, Bera- tungen und Informationen ohne besonderen Aufwand,			
	e) kantonale Leistungen zur gesetzlich vorgesehenen Förderung oder Unterstüt- zung von Dritten,			
	f) kantonale Leistungen zu- gunsten des Kantons, des Bunds und der Gemeinden, soweit diese nicht wie Pri- vate auftreten,			
	g) kantonale Leistungen zu- gunsten anderer Kantone, soweit sie Gegenrecht ge- währen.			
	§ 5 Auslagen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	¹ Auslagen sind Ausgaben, die Behörden zur Erfüllung ihrer Leistungen oder zur Benut- zung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dritte tatsächlich zu tätigen ha- ben, namentlich:			
	a) Kosten für Mitwirkungen anderer Behörden,			
	b) Kosten für Sachverhaltsab- klärungen, Beweiserhebun- gen und für die Beschaffung von Unterlagen,			
	c) Entschädigungen für Sach- verständige, Beauftragte so- wie Zeuginnen und Zeugen,			
	d) Entschädigungen für amtlich angeordnete Rechtsvertre- tungen oder Rechtsverbei- ständungen,			
	e) Reise- und Transportkosten,			
	f) Kosten für Veröffentlichungen und Übersetzungen,			
	g) besondere Übermittlungs- kosten.			
	² Auslagen sind separat auszuweisen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	³ Auslagen werden vollum- fänglich der gebührenpflichti- gen Person auferlegt, wenn keine besondere Bestimmung des kantonalen Rechts etwas anderes vorsieht. Die Bestim- mungen für die Erhebung und den Bezug von Gebühren im Einzelfall sowie zum Rechts- schutz finden sinngemäss An- wendung.			
	§ 6 Mehrwertsteuer 1 Unterliegen gebührenpflichtige Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.			
	2. Bemessung und Fest- setzung von Gebühren			
	§ 7 Kostendeckungsprinzip			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	¹ Gebühren sind so zu bemessen, dass ihr Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der im jeweiligen Aufgabenbereich erbrachten und sachlich zusammenhängenden Leistungen beziehungsweise stattfindenden Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen nicht übersteigt. ² Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die Gesamtkosten angemessen übersteigen.			
	§ 8 Äquivalenzprinzip ¹ Bei der Gebührenbemessung sind die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit, die Kosten und der Nutzen der staatlichen Leistung beziehungsweise der wirtschaftliche Vorteil für die gebührenpflichtige Person zu berücksichtigen. ² Die Gerichtsgebühren dürfen die Rechtsverwirklichung und Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht beeinträchtigen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 9 Vergleichbarkeit 1 Gebühren sind in leicht vergleichbarer Form festzusetzen. 2 Für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons haben, kann die Benutzungsgebühr höher festgesetzt werden, wenn a) der Gesamterlös die Gesamtkosten der Sache oder Einrichtung nicht deckt und sich durch deren Benutzung höhere Kosten ergeben oder b) die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Staatsmitteln mitfinanziert wird.			
	§ 10 Gebührenfestsetzung			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	1 Der Grosse Rat regelt die Gebührenrahmen für die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dekret. Er kann zugleich die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall regeln. Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die durch private Organisationen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken veranlasst werden beziehungsweise erfolgen, kann er ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen. 2 Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Verordnung näher und setzt innerhalb der Gebührenrahmen die einzelnen Gebührenansätze fest. 3 Der Regierungsrat kann bei der Gebührenfestsetzung gemäss Absatz 2 veränderliche Gebührenansätze oder feste Pauschalbeträge vorsehen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	 ⁴ Bei veränderlichen Gebührenansätzen sind Mindest- und Höchstbeträge sowie die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall festzulegen. ⁵ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Mindest- und Höchstbeträge bei veränderlichen Gebührenansätzen oder feste Pauschalbeträge ausnahmsweise unter- beziehungsweise überschritten werden dürfen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zu den verursachten Kosten besteht. 			
	§ 11 Anpassungen 1 Der Grosse Rat kann durch Dekret vorsehen, dass der Re- gierungsrat die gemäss § 10 festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise der Teuerungs- entwicklung anpassen kann.			
	3. Erhebung und Bezug von Gebühren im Einzel- fall			
	§ 12 Grundsätze			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	¹ Gebühren sind in der Regel zu erheben, sobald die Leis- tung erbracht beziehungs- weise die Benutzung der öf- fentlichen Sache oder Einrich- tung beendet ist.			
	² Die erhobenen Gebühren sind in der Regel sofort oder mit Rechnung, wiederkeh- rende Verwaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren für andere Leistungen als Ent- scheide mit Rechnung zu be- ziehen.			
	³ Gebühren für Entscheide der Verwaltungsbehörden und Ge- richtsgebühren sind in der Re- gel gleichzeitig im entspre- chenden Entscheid bezie- hungsweise Urteil selbst zu er- heben und zu beziehen.			
	⁴ Periodisch fällige Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für mehrere Jahre ge- samthaft als einmalige Gebühr bezogen werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	⁵ Die zuständige Stelle kann die zu erhebenden Gebühren mit rechtskräftigen oder mit im gleichen Entscheid beziehungsweise Urteil festgesetzten Gegenforderungen der gebührenpflichtigen Person verrechnen.			
	§ 13 Zuständigkeiten			
	¹ Der Regierungsrat bestimmt die für Erhebung und Bezug von Verwaltungs- und Benut- zungsgebühren jeweils zustän- dige Stelle durch Verordnung, die Justizleitung jene für Erhe- bung und Bezug von Gerichts- gebühren zuständige Stelle durch Reglement. ² Für einzelne Erhebungs- be- ziehungsweise Bezugshand-			
	lungen können jeweils ver- schiedene Stellen zuständig erklärt werden.			
	³ Sind mehrere Behörden, Verwaltungseinheiten oder Amtspersonen beteiligt, ist die in der Sache federführende Stelle zuständig.			
	§ 14 Verzicht auf die Gebührener- hebung			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	¹ Gebühren sind nicht zu erheben, wenn			
	a) sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder			
	b) die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.			
	§ 15 Kostenvorschuss			
	¹ Die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde kann von der gesuchstellenden Person einen die mutmasslichen Gebühren und Auslagen Kostenvorschuss erheben.			
	² Der Kostenvorschuss ist in- nert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss trotz schriftlicher Androhung des Rechtsnachteils nicht frist- gerecht geleistet und auch kein Gesuch um Gebührener-			
	lass gestellt, ist auf das Be- gehren nicht einzutreten, die verlangte Leistung zu unterlas- sen beziehungsweise die Be- nutzung der öffentlichen Sa-			
	che oder Einrichtung zu ver- weigern, wenn es das öffentli- che Interesse nicht erfordert.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	³ Kostenvorschüsse sind nicht zu verzinsen. Vorbehalten blei- ben Rechtsverzögerungen.			
	§ 16 Fälligkeit 1 Gebühren werden grundsätzlich mit Beginn der Leistungserbringung oder der Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung fällig. 2 Bei Rechnungsstellung tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein. 3 Die Erhebung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht auf.			
	§ 17 Bezug mit Rechnung ohne Gebührenentscheid 1 Wird die Gebühr in Rechnung gestellt, ist in der Regeleine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Zustellung anzusetzen. 2 Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 18 Mahnung			
	¹ Wird die Rechnung nicht innert der Zahlungsfrist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person erstmals unentgeltlich zu mahnen und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung der Mahnung anzusetzen.			
	² Nach erfolgloser erster Mahnung ist die gebührenpflichtige Person erneut zu mahnen und es ist eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser zweiten, gebührenpflichtigen Mahnung anzusetzen.			
	³ Nach erfolgloser zweiter Mahnung leitet die zuständige Stelle die Betreibung ein.			
	⁴ Liegt noch kein Vollstre- ckungstitel vor, erlässt die zu- ständige Stelle vor Einleitung der Betreibung eine beschwer- defähige und gebührenpflich- tige Gebührenverfügung.			
	§ 19 Verzugs- und Vergütungszin- sen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu bezahlen. In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden. Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder wenn die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen. Zu Unrecht eingeforderte und bezahlte Gebühren werden mit Vergütungszins zurückerstattet, wenn dieser den Betrag von Fr. 35 übersteigt. Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht. Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins durch Verordnung fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen. 			
	§ 20 Zahlungserleichterungen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen die Zahlungsfrist erstre- cken oder Ratenzahlungen be- willigen.			
	² Zahlungserleichterungen können von einer angemesse- nen Sicherheitsleistung abhän- gig gemacht werden.			
	³ Die zuständige Stelle kann für die Dauer solcher Zah- lungserleichterungen ganz o- der teilweise auf den Verzugs- zins verzichten.			
	⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.			
	§ 21 Erlass und nachträglicher Verzicht			
	¹ Gebührenpflichtigen Personen, für welche die Bezahlung der fälligen Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann diese auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Das Erlassgesuch ist schrift- lich zu begründen und mit den nötigen Beweismitteln einzu- reichen.			
	³ Die Einreichung eines Erlassgesuchs hemmt den Bezug nicht.			
	⁴ Die Behandlung von Erlassgesuchen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verwaltungs- oder Gerichtsgebühren erhoben werden.			
	⁵ Liegen die Voraussetzungen gemäss § 14 vor, kann auf den Bezug fälliger Gebühren ver- zichtet werden.			
	§ 22 Verjährung			
	¹ Das Recht, die Gebühr zu erheben und zu beziehen, verjährt innert 10 Jahren, bei periodischen Gebühren innert 5 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung oder Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Die Verjährung wird durch jede Handlung, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird, unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.			
	³ Die Verjährung steht während eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Verfahrens um Gebührenerlass still. Sie läuft einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft weiter.			
	⁴ Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten.			
	4. Rechtsschutz			
	§ 23 Rechtsmittel 1 Eine Gebühr ist grundsätzlich mit dem Entscheid in der Sache anfechtbar. Wird nur sie angefochten, hemmt ihre Anfechtung den Eintritt der Rechtskraft des Entscheids in der Sache nicht. 2 Während eines Rechtsmittel-			
	verfahrens gegen einen Ge- bührenentscheid unterbleibt der Gebührenbezug.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	5. Übergangsrecht und Schlussbestimmung			
	§ 24 Übergangsrecht			
	 Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen. Bisher festgesetzte Gebührenansätze, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, behalten längstens während zweier Jahren nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. 			
	§ 25 Inkrafttreten 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 29 Gebühren und Auslagen				
¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.	¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Die Verleihung des Ehrenbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.			
² Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.	² Der Regierungsrat [] <u>legt</u> die Gebührenansätze durch Verordnung <u>fest</u> .			
³ Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Ge- meinderat die kommunalen Gebühren fest.	³ Das zuständige Departement [] <u>erhebt</u> die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren [] <u>im Einzelfall</u> .			
⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.	⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. [] Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung [] regeln.			
⁵ Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vor- schusses verpflichtet.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	2. Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 22 b) An Dritte				
¹ Das zuständige Departement kann Dritten bekanntgeben:				
a) Daten über Einzelpersonen, deren Wohnsitz nicht be- kannt ist,				
b) Daten über nach bestimm- ten Kriterien geordnete Per- sonengruppen mehrerer Ge- meinden.				
² Für die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 lit. b ist § 16 Abs. 2 IDAG analog anzuwen- den. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Vorschrif- ten des IDAG.				
³ Allfällige Datensperren in den kommunalen Einwohnerregis- tern gelten auch für das kanto- nale Einwohnerregister.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.– , für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens je- doch Fr. 100.–.	⁴ Aufgehoben.			
	3. Der Erlass SAR <u>122.600</u> (Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ¹ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist erstinstanzlich für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Es führt eine Beratungsstelle, insbesondere zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Die Mitarbeitenden des MIKA haben Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden. ³ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesen Verfahren erfolgt durch vom zuständigen Departement besonders ermächtigte Mitarbeitende des MIKA.				
⁴ Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch das MIKA zu erhebenden Gebühren und Auslagen fest.	⁴ Aufgehoben.			
⁵ Der Regierungsrat kann weitere Behörden bezeichnen, die zum Erlass erstinstanzlicher Verfügungen gemäss diesem Gesetz befugt sind.				
§ 8 Einspracheverfahren				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Im Einspracheverfahren werden weder Gebühren erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.				
² Bedarf es im Einsprachever- fahren zusätzlicher Sachver- haltsabklärungen, sind die ent- stehenden Auslagen unabhän- gig vom Verfahrensausgang der Einsprecherin oder dem Einsprecher in Rechnung zu stellen.				
³ Für die mutmasslichen Auslagen kann unter Ansetzung einer angemessenen Frist ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, sind die Sachverhaltsabklärungen nur durchzuführen, soweit es die öffentlichen Interessen erfordern.	³ Aufgehoben.			
§ 28 Verfahrenskosten 1 Erstinstanzliche Verfahren im Bereich der Zwangsmassnahmen, einschliesslich Haftüberprüfungen, sind unentgeltlich.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Bei Haftentlassungsgesuchen und in Beschwerdeverfahren kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Forderung von vornherein unmöglich erscheint.	² Aufgehoben.			
	4. Der Erlass SAR <u>131.100</u> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Wahlfähigkeitsausweis, Stimmrechtsbescheinigung				
¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen kostenlos auszustellen.	¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen [] unentgeltlich auszustellen.			
	5. Der Erlass SAR <u>150.200</u> (Haftungsgesetz [HG] vom 24. März 2009) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:			
§ 11 Klageverfahren				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen.	Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen. Das Vergleichsverfahren ist unentgeltlich.			
² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestim- mungen des verwaltungsge- richtlichen Klageverfahrens.				
³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenige Stelle, bei welcher der Haf- tungsanspruch gegenüber dem Kanton geltend zu ma- chen ist.				
	6. Der Erlass SAR <u>150.600</u> (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 2 Amtsblatt				
¹ Die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet sind im Amtsblatt zu publizieren, soweit sie nicht in der AGS erscheinen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.				
³ Publikationen sind kosten- pflichtig.	³ Aufgehoben.			
§ 15 Zugang und Bezug				
¹ Der Zugang zur AGS, zur SAR und zum Amtsblatt im In- ternet ist unentgeltlich.				
² Ein Exemplar der gemäss § 4 durch Verweisung publizierten Erlasse und Verträge kann bei der Staatskanzlei unentgeltlich bezogen werden.				
³ Gegen Kostenersatz können bei der Staatskanzlei bezogen werden	³ Aufgehoben.			
a) einzelne Erlasse und Ver- träge aus der SAR als Sepa- ratdruck,				
b) ein elektronischer Datenträ- ger mit der Gesamtausgabe der SAR,				
c) Ausdrucke der Amtsblattausgaben des laufenden sowie des vergangenen Jahrs.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Ausgenommen ist der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird.				
	7. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 32 Befugnisse 1 Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Dem verantwortlichen öffentlichen Organ ist von einer Anzeige Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz klärt den Sachverhalt von Am- tes wegen ab. Sie hat das Recht, jederzeit bei den ver- antwortlichen öffentlichen Or- ganen, bei ihren Beauftragten sowie bei Empfängerinnen und Empfängern von Personenda- ten, ungeachtet einer allfälli- gen Geheimhaltungspflicht, Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuver- langen und sich Datenbearbei- tungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen öffentli- chen Organe und Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet. ³ Stellt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Daten-				
schutz fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, kann sie den verantwortlichen öffentlichen Organen eine Empfehlung abgeben. Das öffentliche Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung folgen wird.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
3bis Wird die Privatsphäre betroffener Personen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die beauftragte Person vorsorglich verfügen, dass die Datenbearbeitung eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Beschwerde gegen die vorsorgliche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. 4 Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als Verfügung erlassen.	⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als <u>unentgeltliche</u> Verfügung erlassen.			
⁵ Das öffentliche Organ, an welches die Verfügung gerichtet ist, kann sie mit Verwaltungsbeschwerde anfechten. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist berechtigt, gegen einen allfälligen Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu führen. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem einschlägigen Bundesrecht.				
§ 40 Kosten und Gebühren				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Für Auskunft, Akteneinsicht und Datensperrung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.	¹ [] <u>Die erstinstanzliche Behandlung von Gesuchen gemäss den §§ 5, 16, 23 und []</u> <u>28 erfolgt grundsätzlich [] unentgeltlich</u> .			
² Eine angemessene Gebühr kann erhoben werden bei				
a) aufwendigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnis- sen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Do- kumenten,				
b) der Erstellung von Kopien für Gesuchstellende.				
³ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ¹⁾ ; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Gemeinden regeln Gebührenpflicht und -höhe selbst.	³ Aufgehoben.			
4				

¹⁾ SAR <u>661.110</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁵ Im Übrigen gelten die Kostenbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 ¹⁾ .	⁵ Aufgehoben.			
	8. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 14 Adoption ¹ Das zuständige Departement spricht die Adoption aus (Art. 268 ZGB), unterstützt beratend (Art. 268d Abs. 4 ZGB) und bewilligt die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 Abs. 1 ^{bis} ZGB). ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.				

¹⁾ Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR <u>271.200</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
³ Entscheide des zuständigen Departements über die Adoption und über die Bewilligung der Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption können beim Obergericht (Zivilgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss VRPG anwendbar.				
	 Die Suche nach leiblichen Angehörigen gemäss den Art. 268b und 268c ZGB erfolgt unter Vorbehalt des Auslagenersatzes unentgeltlich. 			
§ 23 c) Hinterlegung von Vorsorge- aufträgen und Patientenverfü- gungen				
Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden.	Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person [] hinterlegt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Die Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.				
§ 37 n) Kosten im Erwachsenen- schutzverfahren				
¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.				
² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtferti- gen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.	² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird, oder bei einfachen Entscheiden und Vorkehren.			
³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
a) erster Instanz im Zusam- menhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise er- schwert worden,				
b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambu- lanter Massnahmen, fürsor- gerischer Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistand- schaft und von dauernd ur- teilsunfähigen Personen.				
⁴ Liegen besondere Umstände analog Absatz 2 vor und sind der betroffenen Person not- wendige Kosten insbesondere für eine berufsmässige Vertre- tung entstanden, kann ihr eine Parteientschädigung aus der Staatskasse entrichtet werden.				
⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 66 Zuständigkeit der Bezirksge- richtspräsidentin oder des Be- zirksgerichtspräsidenten				
¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original gegen Gebühr auf.	¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original [] auf.			
² Die nach dem Zivilgesetz- buch zulässigen mündlichen Verfügungen können bei je- dem Bezirksgerichtspräsidium im Kanton niedergelegt oder zu Protokoll gegeben werden (Art. 506 und 507 ZGB).				
³ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Anwendbar sind die Bestimmungen des summarischen Verfahrens gemäss den Art. 248 ff. ZPO.				
	9. Der Erlass SAR 210.500 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [EG BewG] vom 23. Juni 1987) (Stand 1. Januar 1988) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Kantonale Ausführungsbestimmungen				
¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation und den Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.	¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation [] durch Verordnung fest.			
	10. Der Erlass SAR 231.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 9 d) Gebühren und Entschädigungen	§ 9 d) [] Entschädigungen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Für die von der Prüfungskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 500.– bis Fr. 2'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen. ² Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.	¹ Aufgehoben.			
	11. Der Erlass SAR <u>251.200</u> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 41 Verfahrens- und Parteikosten 1 Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Gebühren für Verfügungen und Entscheide der Strafbe- hörden sowie der Parteikos- ten.	§ 41 [] Parteikosten ¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der [] Parteikosten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Die Gerichtskosten dürfen die Rechtsverfolgung, insbe- sondere im Rechtsmittelver- fahren, nicht unangemessen erschweren.	² Aufgehoben.			
	Der Erlass SAR <u>271.200</u> (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Verzinsung 1 Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen. 2 In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden.	¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins [] zu bezahlen. <u>Der Regierungsrat legt den Verzugszins jährlich neu durch Verordnung fest.</u>			
	³ Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken wür- den oder wenn die Bezugsbe- mühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 10 Amts- und Rechtshilfe				
¹ Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden leisten auf Gesuch hin Amtshilfe.				
² Verwaltungsjustizbehörden leisten auf Gesuch hin Rechts- hilfe.				
³ Amts- und Rechtshilfe sind ausnahmsweise nicht zu leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch erheblich gefährdet ist, wenn eine andere Behörde die Amtshilfe erheblich einfacher leisten könnte oder wenn rechtliche Gründe dagegen sprechen.				
⁴ Die ersuchte Behörde leistet Amts- und Rechtshilfe gebüh- renfrei. Auf den Ersatz der Auslagen kann sie bei Gering- fügigkeit verzichten.	⁴ Die ersuchte Behörde leistet unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe [] .			
§ 30 b) Kostenvorschuss				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer ange- messenen Frist einen Anteil der mutmasslichen Verfah- renskosten als Kostenvor- schuss erheben.	¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen [] die mutmasslichen Verfahrenskosten [] bis zur Hälfte deckenden, maximal Fr.°10'000.– betragenden Kostenvorschuss erheben.			
² Bezahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten wird.				
³ Wird eine Expertise beantragt, kann die antragstellende Partei verpflichtet werden, für die mutmasslichen Kosten einen Vorschuss zu leisten.				
§ 31 c) Verfahrenskosten 1 Das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren ist unentgeltlich; abweichende Bestimmungen sind vorbehalten.	¹ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
 Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Verfahrenskosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten. Zusatzaufwand, der durch das Verhalten einer Partei entstanden ist, kann dieser auferlegt werden. Die Kosten von Expertisen können in jeder Instanz den Parteien belastet werden, soweit ihr Interesse an der Sache dies rechtfertigt. 				
§ 82 Kosten				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Die Kosten (Gebühren und Auslagen) einer Vollstreckung sind von der pflichtigen Person zu bezahlen.	¹ Aufgehoben.			
² Bei der Ersatzvornahme kann die Vollstreckungsbe- hörde von der pflichtigen Per- son einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Vollstreckungskosten erheben.				
	13. Der Erlass SAR 290.100 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA] vom 2. November 2004) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 19 Gebühren und Entschädigung ¹ Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 1'000.– bis Fr. 3'500.– erhoben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen näher.	§ 19 [] Entschädigung			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Disziplinarverfahren werden Gebühren von Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– erhoben.	² Aufgehoben.			
³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissi- onsmitglieder.				
	14. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 10 Einschränkung der Bewilligung; Entzug				
¹ Bewilligungen können mit Einschränkungen fachlicher und zeitlicher Art verknüpft so- wie mit weiteren Auflagen ver- bunden werden.				
² Eine Bewilligung wird entzogen, wenn				
a) die Voraussetzungen für de- ren Erteilung nicht mehr ge- geben sind,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
b) nachträglich Tatsachen fest- gestellt werden, aufgrund de- rer sie hätte verweigert wer- den müssen.				
³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber				
a) Auflagen und Bedingungen nicht einhält,				
b) gegen Berufspflichten verstösst oder gesundheits- rechtliche Bestimmungen verletzt,				
c) wiederholt oder schwerwiegend die Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell missbraucht oder dazu Beihilfe leistet,				
d) die berufliche Stellung miss- bräuchlich ausnützt oder Handlungen vornimmt, die mit ihrer oder seiner Vertrau- ensstellung nicht vereinbar sind.				
⁴ Die Einschränkung bezie- hungsweise der Entzug kann vorübergehend oder dauernd sowie für die ganze oder für ei- nen Teil der Berufstätigkeit verfügt werden.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁵ Die Kosten von Abklärungen und Expertisen in einem Ver- fahren gemäss dieser Bestim- mung können den Betroffenen auferlegt werden.	⁵ Aufgehoben.			
§ 50 Kosten	§ 50 Aufgehoben.			
¹ Bei der Anordnung von Verwaltungs- und Disziplinarmassnahmen können der Adressatin oder dem Adressaten der Verfügung auch im erstinstanzlichen Verfahren Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, auferlegt werden. ² Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–, bei ausserordentlich hohem Aufwand bis				
Fr. 50'000.—.	15. Der Erlass SAR 393.400 (Hundegesetz [HuG] vom 15. März 2011) (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 7 Hundekontrolle; Meldepflicht; Registrierung				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Zur Führung der Hundekontrolle melden die Hundehaltenden der Gemeinde das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes. Die Meldepflicht umfasst ausserdem				
a) den Halterwechsel,				
b) den Tod des Hundes,				
c) die Namens- oder Adressän- derung der Halterin oder des Halters und				
d) von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4.				
² Mit der Meldung übergeben die Hundehaltenden der Ge- meinde eine Kopie				
a) des Hundeausweises ge- mäss Art. 18 der eidgenössi- schen Tierseuchenverord- nung (TSV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾ ,				
b) der Sachkundenachweise gemäss Art. 68 TSchV.				

¹⁾ SR <u>916.401</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.	³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben [] <u>unentgeltlichen</u> Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.			
	16. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 89 Zuständigkeit				
1				
² Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.				
³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.	⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. []			
	17. Der Erlass SAR <u>422.200</u> (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen ¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton ein geeignetes, begabungsorientiertes oder nicht berufsspezifisches Angebot fördern oder führen. ² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
a) Umwandlung des Lehrver- hältnisses,				
 b) Verlängerung beziehungs- weise Verkürzung der Ausbil- dungszeit, 				
c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung im Sinne von Art. 10 Abs. 5 der bundesrätlichen Verordnung über die Berufsbildung (Be- rufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 ¹⁾ ,	c) [] <u>Erstellung einer allge-meinen Situationsanalyse</u> <u>und fachkundige individuelle</u> Begleitung [] (FIB).			
d) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren.				
	^{2bis} Die Angebote gemäss Absatz 2 sind für die Lernenden unentgeltlich, die FIB nur für Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildung.			
³ Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.				
§ 39 Angebot				

¹⁾ SR <u>412.101</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Der Kanton überlässt grund- sätzlich die Durchführung von Weiterbildungsangeboten Drit- ten.				
² Der Kanton bietet selber Weiterbildung an, wenn ein Angebot volkswirtschaftlich als sinnvoll erachtet, aber in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht ausreichend angeboten wird.				
	³ Liegt ein Kurs weitestgehend im öffentlichen Interesse, kann der Regierungsrat die Unent- geltlichkeit durch Verordnung festlegen.			
§ 42 Kantonales Angebot				
¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾ geregelt.				
² Zusätzlich zu den dort festge- haltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikati- onsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kos- tenpflichtig.	² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. []			

¹⁾ SAR <u>401.100</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 45 Gebühren	§ 45 Aufgehoben.			
¹ Der Kanton erhebt Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formaler Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien.				
² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Massgabe des Zeitaufwands und der entstandenen Kosten. Die Gebühren für das leih- weise Überlassen von Lern- materialien betragen Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Semester.				
³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Här- tefällen die Gebühren ganz o- der teilweise erlassen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	18. Der Erlass SAR 515.200 (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 5 Kantonales Katastrophen Einsatzelement				
¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.				
² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation.				
³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Ein- zelheiten durch Verordnung.	³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze [] werden diesen in Rechnung gestellt [].			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 40 Zuständigkeit				
¹ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung eine kantonale Stelle, die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern verantwortlich ist. Sie entscheidet über die Pflicht von baulichen Massnahmen.				
² Die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle er- stellt die Verzeichnisse der zu schützenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Be- deutung.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
3 Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.	³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind [] unentgeltlich, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.			
Pflicht zur Ergreifung von bau- lichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen für unbe- wegliche und bewegliche Kul- turgüter auf kantonaler und re- gionaler Ebene.				
	19. Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 46a			
	1			
	2			
	³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ziel- gruppen, die erweiterte bera- tende und präventive Dienst- leistungen in Anspruch neh- men können, und kann dabei für diese die Unentgeltlichkeit festlegen.			
§ 51 Bekanntgabe von Daten				
¹ Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.				
² Der Zugriff auf polizeiliche Daten ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
^{2bis} In Fällen häuslicher Gewalt informieren die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen.				
³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist.				
⁴ Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.	⁴ Aufgehoben.			
§ 55 Abgeltung polizeilicher Leistungen				
¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden sind grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von				
a) der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ord- nungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
b) der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialein- sätzen,				
c) der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässig- keit,				
d) der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend pri- vaten Interessen.				
² Der Umfang des Kostener- satzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die An- sätze für die kantonalen Ge- bühren durch Verordnung fest.	² Aufgehoben.			
³ Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.				
	20. Der Erlass SAR 585.100 (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:			
§ 13 Aargauische Gebäudeversi- cherung				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch				
a) Überwachung des Vollzugs der Brandschutzvorschriften und Erlass der erforderlichen Weisungen,				
b) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen und Durchführung der Abnahmekontrollen,				
c) periodische Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen oder Kontrollen den Gemeinden übertragen werden,				
d) Durchführung von Instrukti- ons- und Weiterbildungskur- sen für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbe- hörden sowie die Kaminfe- ger,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
e) Beratung von Behörden und Privaten in Brandschutzfra- gen sowie Aufklärung der Öf- fentlichkeit über die Brand- verhütung.				
² Die Verwaltungskosten trägt die Aargauische Gebäudever- sicherung, der die gestützt auf § 24 Abs. 2 eingehenden Ge- bühren zufallen.	² Die Verwaltungskosten trägt die Aargauische Gebäudever- sicherung, der die [] <u>kanto-</u> <u>nalen Gebühren gemäss</u> § 24 Abs. 2 [] zufallen.			
§ 24 Gebührenpflicht ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung von Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes kann die Gemeinde Gebühren erheben. ² Für kantonale Gebühren erlässt der Regierungsrat einen entsprechenden Tarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹⁾ .	² [] <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung</u> erlässt [] <u>für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen [] <u>Gebührentarif</u> im Rahmen des [] <u>Gebührendekrets (GebührD)</u> ²⁾). <u>Sie kann auf die [] Erhebung von Gebühren [] ganz oder teilweise verzichten.</u></u>			

¹⁾ SAR <u>661.110</u> 2) SAR <u>XXX.110</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	21. Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 4 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung				
¹ Verursachende und Nutz- niessende besonderer Leistun- gen des Staats haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.				
² Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Ein- richtungen oder Anordnungen sind abzugelten.				
³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder bei Gebühren gemäss § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung durch Dekret bestimmt.	³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz [] bestimmt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	22. Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 188 III. Kosten 1. Veranlagungs- und Einspracheverfahren				
 ¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest. ² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können ausserdem die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat. 	¹ [] Veranlagungs- und Einspracheverfahren [] sind unentgeltlich. Vorbehalten [] bleiben gebührenpflichtige Mahnungen. [] Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.			
§ 231 V. Verfahren bei Zahlungserleichterungen, Erlass und Anständen im Bezugsverfahren				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
1				
² Bei Gesuchen um Zahlungs- erleichterungen und bei An- ständen im Bezugsverfahren hat die zuständige Bezugsbe- hörde auf schriftliches Begeh- ren der steuerpflichtigen Per- son eine Verfügung zu erlas- sen.				
³ Gegen den Entscheid der Bezugsbehörde kann die Ge- suchstellerin oder der Gesuch- steller, bei Entscheiden des Gemeinderates oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle auch das Kantonale Steuer- amt, innert 30 Tagen nach Er- öffnung Rekurs beim Spezial- verwaltungsgericht erheben. Die Rüge der Unangemessen- heit ist ausgeschlossen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 ¹⁾ . Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer sinngemäss.				
⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.	⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist [] <u>unentgeltlich</u> . Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.			

¹⁾ SR <u>173.110</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	23. Der Erlass SAR 671.200 (Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen [GNB] vom 19. Juni 2012) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 18 Verfahrenskosten 1 Für Prüfung und Erteilung einer Bewilligung für Vorabklärungen oder einer Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. 2 Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind dem Kanton die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.	§ 18 Aufgehoben.			
§ 19 Konzessionsabgabe				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Wer eine Konzession erhält, leistet zusätzlich zur Verwal- tungsgebühr für jedes ange- fangene Jahr eine angemes- sene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Ab- gabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt wer- den.	¹ Wer eine Konzession erhält, leistet [] für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.			
² Der Regierungsrat berück- sichtigt bei der Bemessung der Konzessionsabgabe kumulativ folgende Kriterien:				
a) den Marktwert der zu gewin- nenden Rohstoffe,				
b) die Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung,				
c) das öffentliche Interesse an der konzessionierten Nutzung.				
³ Für Bodenschätze oder Nutzungen, für die kein Marktwert festgelegt werden kann, stellt der Regierungsrat den für die Abgabe zugrunde zu legenden Wert in der Konzession fest.				
⁴ Für dem Untergrund entzogene Energie in Form von Wärme wird keine Konzessionsabgabe erhoben.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁵ Für Vorhaben, die im öffentli- chen Interesse liegen, kann die Behörde die Abgaben re- duzieren oder ganz erlassen.				
	Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen 1) [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 5 Fristen, Kosten 1 Der Grosse Rat legt durch Dekret Fristen für die Behandlung von Gesuchen und Rechtsmitteln durch kantonale und kommunale Verwaltungsbehörden fest. Behörden, die diese Fristen nicht einhalten können, haben dies vor Ablauf der Frist schriftlich zu begründen und eine neue Frist für die Erledigung anzugeben.				
² Für Entscheide über Bauge- suche und Enteignungen kön- nen auch von der ersten In- stanz Gebühren und Kosten auferlegt werden.	² Aufgehoben.			

Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
³ Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch rechts- missbräuchlich eingelegte Rechtsmittel verursacht wird, richten sich nach Bundeszivil- recht.				
	25. Der Erlass SAR 740.100 (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 14 Grundsatz und Tarif ¹ Für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und des Kantons und zu den übri-	§ 14 Aufgehoben.			
gen Geodaten, für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste werden Gebühren erhoben.				
² Die Gebühr entspricht höchstens den Grenzkosten zuzüglich einem angemessenen Anteil an die Kosten der Infrastruktur.				
³ Der Grosse Rat erlässt den Gebührentarif.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 15 Gebührenfreiheit	§ 15 [] Ausnahmen von der Gebührenpflicht			
¹ Gebührenfrei ist die Nutzung von	¹ [] <u>Unentgeltlich</u> ist die Nutzung von			
a) Suchdiensten,				
b) Darstellungs- und Down- load-Diensten für Produkte, die für Vollzugsaufgaben der kantonalen Verwaltung er- stellt wurden.				
² Der Grosse Rat kann die Ge- bührenfreiheit vorsehen	² Der Grosse Rat kann die [] <u>Unentgeltlichkeit</u> vorsehen			
a) für den Datenaustausch un- ter Behörden des Kantons und den Gemeinden sowie mit Dritten in deren Auftrag,				
b) für den Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden einerseits und den zuständigen Behörden anderer Kantone und des Bundes andererseits,				
 c) wenn der voraussichtliche Aufwand für die Gebührener- hebung den Ertrag über- steigt. 				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	26. Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 4 Gemeingebrauch				
¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruch- nahme der Oberflächengewäs- ser stehen jedermann ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und gebührenlos in dem Aus- mass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine an- dere nutzungswillige Person nicht einschränken oder aus- schliessen.	¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen jedermann ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und [] <u>unentgeltlich</u> in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.			
§ 12 Kostenvorschuss und Sicher- heitsleistung	§ 12 [] Sicherheitsleistung			
¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsbe- rechtigten einen Kostenvor- schuss für die Beurteilung des Gesuchs und Sicherheitsleis- tungen verlangen für	¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsbe- rechtigten [] Sicherheitsleis- tungen verlangen für			
a) die Prüfung, Einhaltung und Durchsetzung von Nebenbe- stimmungen,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
b) die Wiederherstellung des vorherigen Zustands,				
c) Ersatzvornahmen.				
§ 38 Entnahme durch Feuerwehr und Zivilschutz				
¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und gebüh- renfrei Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine ange- messene Restwassermenge gewährleistet bleiben.	¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und [] <u>un- entgeltlich</u> Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine an- gemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.			
	27. Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 35 Verwaltungsgebühren 1 Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	§ 35 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	28. Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 30. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:			
§ 37 Verursacherprinzip und Ge- bühren	§ 37 Verursacherprinzip []			
¹ Wer Massnahmen nach dem Umweltschutzrecht von Bund oder Kanton verursacht, trägt dafür die Kosten.				
² Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistun- gen des Kantons wird eine kostendeckende Gebühr bis Fr. 50'000.– erhoben. Der Re- gierungsrat regelt die Einzel- heiten durch Verordnung.	² Aufgehoben.			
	29. Der Erlass SAR 910.200 (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:			
§ 5 c) Kostenbeteiligung				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt deren Kostenanteil durch Verordnung; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.	¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat [] legt den für die Gebührenerhebung massgebenden Kostenanteil durch Verordnung fest; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.			
² Die Kostenbeteiligung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung gemäss § 4 Abs. 1 lit. a–c richtet sich nach den Bestimmungen des GBW.				
	³ Erfolgen die Leistungen weitestgehend im öffentlichen Interesse, namentlich im Zusammenhang mit der Förderung einer klima-, umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, werden keine Gebühren erhoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	30. Der Erlass SAR 933.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG] vom 24. Februar 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 11 Jagdpass				
¹ Der Jagdpass wird abgegeben als				
a) Jagdpass für Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher; er berechtigt für die Dauer einer Pachtper- iode zur Jagdausübung in den eigenen Jagdrevieren o- der auf Einladung von Jagd- gesellschaften in deren Re- vieren,				
b) Jahres-, Mehrtages- oder Tagesjagdpass für Jagd- gäste; er berechtigt auf Ein- ladung von Jagdgesellschaf- ten zur Jagdausübung in de- ren Revieren.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Der Jagdpass ist nicht über- tragbar. Er muss während der Jagd mitgeführt werden.				
³ Der Regierungsrat regelt die Anerkennung ausserkantona- Ier Jagdpässe.				
⁴ Er legt die Gebühren durch Verordnung fest. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagd- aufseher wird der Jagdpass gebührenfrei abgegeben. Für ausserkantonale Jagdgäste kann die Gebühr höher ange- setzt werden.	⁴ [] <u>Der Regierungsrat kann</u> die Gebühren [] <u>der Jagdpässe für ausserkantonale Jagdgäste höher festsetzen als für aargauische Jagdgäste. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass [] <u>unentgeltlich</u> abgegeben [].</u>			
	31. Der Erlass SAR <u>935.200</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei [Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG] vom 20. November 2012) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 14 Staatliche Fischereireviere				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere, bei Fischereivereinen zwei Vorstandsmitglieder, erhalten unentgeltlich je eine Fischerei- karte für Pächterinnen und Pächter.				
² Sie sind befugt, Fischereikarten für die Angelfischerei an fischereiberechtigte Personen auszustellen. Die zulässige Anzahl der Jahres-, Wochenund Tageskarten wird im Pachtvertrag geregelt.				
³ Das zuständige Departement gibt für den Hallwilersee Fi- schereikarten in Form von Jahres-, Wochen- und Tages- karten ab. Es kann Dritte mit der Ausgabe der Fischereikar- ten beauftragen.				
⁴ Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest.	⁴ Aufgehoben.			
§ 15 Gewässer mit Freianglerrecht				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
 ¹ Fischereiberechtigte Personen können für Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie für den Hallwilersee beim zuständigen Departement Fischereikarten für Freianglerinnen und Freiangler beziehen. Dieses kann Dritte mit der Ausgabe der Fischereikarten beauftragen. ² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest. Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden. 	² Der [] kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.			
	32. Der Erlass SAR 959.300 (Geldspielgesetz des Kantons Aargau [GSG] vom 30. Juni 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 7 Gebühren	§ 7 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehen- den Gebühren.				
	33. Der Erlass SAR <u>961.200</u> (Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [EG ArR] vom 8. November 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
	§ 5a Ausnahme von der Gebühren- pflicht Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung von Jugendli- chen sind unentgeltlich.			
	34. Der Erlass SAR 970.100 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG] vom 25. November 1997) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 10 Gebühren	§ 10 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Kanton und Gemeinden können für die Prüfung von Gesuchen, die Abnahme von Prüfungen und die Kontrolltätigkeit beim Vollzug des Gesetzes eine Gebühr bis zu Fr. 2'000.— erheben.				
² Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze innerhalb dieses Rahmens.				
³ Vorbehalten bleiben die Best- immungen über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren und für die Tätigkeit der Le- bensmittelpolizeibehörden.				
	35. Der Erlass SAR 991.100 (Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:			
	§ 10a Ausnahme von der Gebühren- pflicht			
	¹ Parkkarten für behinderte Personen sind unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	36. Der Erlass SAR 997.100 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980) (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:			
§ 18 Hafengebühren 1 Die Gebühren für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen setzt der Regierungsrat fest. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.	§ 18 Aufgehoben.			
§ 21 Übergangsrecht 1 Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes immatrikulierten Schiffe werden die Steuern erstmals nach Ablauf der nach altem Recht erteilten Betriebsbewilligungen erhoben. Nach altem Recht bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.	§ 21 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Hallwilersee immatrikulierten Schiffen wird die Zulassungsbewilligung gemäss § 5 erteilt.				
³ Die zur Immatrikulation auf dem Hallwilersee angemeldeten Schiffe werden am Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 5 zugelassen. Reicht das Kontingent für die Berücksichtigungen aller Anmeldungen nicht aus, so entscheidet das Los. Das Los bestimmt auch die Reihenfolge der Eintragung der nicht berücksichtigten Halter in die Warteliste.				
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraftre- tens der Änderungen unter Ziff. II.			
	Aarau, [xx.XX.202x]	_		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Präsident/-in des Grossen Rats			
	Protokollführer/-in			